Brieg - Brandenburg

Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Brieg Vertragspartner Braut: Brandenburg Datum Vertragsschließung: 1545 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: Nein # Bräutigam

Bräutigam: Georg II. von Brieg Bräutigam GND: http://d-nb.info/gnd/120227029 Geburtsjahr: 1523-00-00 Sterbejahr: 1586-00-00 Dynastie: unbekannt Konfession: Evangelisch-Lutherisch # Braut

Braut: Barbara von Brandenburg Braut GND: http://d-nb.info/gnd/104211539 Geburtsjahr: 1527-00-00 Sterbejahr: 1595-00-00 Dynastie: Hohenzollern Konfession: Evangelisch-Lutherisch # Akteur Bräutigam

Akteur: Friedrich II. von Brieg Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/118535692 Akteur Dynastie: unbekannt Verhältnis: Vater # Akteur Braut

Akteur: Joachim II. Hector von Brandenburg Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/118557556 Akteur Dynastie: Hohenzollern Verhältnis: leer # Vertragstext

Archivexemplar: GStA I. HA Rep. 78, Nr. 24, fol. 150r-158v Vertragssprache:

Deutsch Digitalisat Archivexemplar: https://archivdatenbank.gsta.spk-berlin.de/midosasearch-gsta/MidosaSEARCH/i_ha_rep_78_und_78_a/index.htm?kid=GStA_i_ha_rep_78_Drucknachweis: nicht nachgewiesen Vertragssprache: Deutsch Vertragsinhalt:

Artikel 1 (fol. 150v): Ehe beschlossen; Eheschließung für 8 Jahre später festgesetzt

Artikel 2 (fol. 151r): Die Mitgift beträgt 20 000 Gulden in märkischer Landeswährung, die nach dem ehelichen Beilager in Raten bezahlt werden soll; Quittungen nötig

Artikel 3 (fol. 151
r-151v): Aussteuer an Silbergeschirr, Kleidern und Kleinodien zugesprochen

Artikel 4 (fol. 151v): Die Widerlage beträgt 20 000 Gulden in märkischer Landeswährung

Artikel 5 (fol. 151v-152r): Leibgedinge zugesprochen, Nutz- und Nießrechte festgelegt, Fürstliche Wohnung und Witwensitz zugesprochen, 4 000 Gulden zur

jährlichen Versorgung

Artikel 6 (fol. 152r): Morgengabe zugesprochen

Artikel 7 (fol. 152r-152v): Wittum zugesprochen, Huldigung durch Untertanen und Amtleute festgelegt Nutzungsrechte festgelegt

Artikel 8 (fol. 152v): Verschreibung erwähnt

Artikel 9 (fol. 152v): Regelungen bezüglich der Amtleute

Artikel 10 (fol. 152v-153r): Finanzielle Regelungen, falls die Zusicherungen an die Witwe nicht eingehalten werden können, Versorgung durch die Erben

Artikel 11 (fol. 153r): Regelungen im Fall von Schulden, Regelungen bei Beschädigungen des Wittums, Schutz und Versicherung von Leibgedinge und Morgengabe zugesichert

Artikel 12 (fol. 153r-153v): Besichtigung des Wittums und der Güter nach dem Beilager festgelegt

Artikel 13 (fol. 153v-154r): Erbrechtliche Regelungen, falls keine Erben vorhanden sind

Artikel 14 (fol. 154r): Erbverzicht der Braut auf alles väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe und Angefell, solange diese Linie nicht ausgestorben ist, ansonsten erhält die Braut einen Teil des Erbes

Artikel 15 (fol. 154r-154v): erbrechtliche Regelungen über 20 000 Gulden, Kleider, Kleinodien etc.; wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt, erhält diese volles Verfügungsrecht über die Morgengabe, die Heiratsgüter, die Wiederlage und das erwähnte Schloss und die Ämter etc.

Artikel 16 (fol. 154v-155r): Nutz -und Nießrechte für Leibgedinge und Morgengabe zugesichert

Artikel 17 (fol. 155r): Eide und Gelübde zugesichert

Artikel 18 (fol. 155
r): erbrechtliche Regelungen, Regelungen bezüglich des Widerfalls und Zahlungen

Artikel 19 (fol. 155r-155v): Übernahme des Wittums und Besitzes geregelt und festgelegt, Versorgung, Zinsen und Renten geregelt

Artikel 20 (fol. 155v-156r): Ablösung des Leibgedinges mit 40 000 möglich oder lebenslange Inbesitznahme des Leibgedinges durch die Braut, oder gegen die Hälfte des Ehegeldes nur die Hälfte des Leibgedinges nutzbar, weitere Regelungen zur Abtretung des Leibgedinges

Artikel 21 (fol. 156r): wenn Braut und Bräutigam ohne Leibeserben versterben, erbt die männliche Verwandtschaft der Braut (20 000 Gulden, Aussteuer etc.)

Artikel 22 (fol. 156v): Leibgedingebrief erwähnt

Artikel 23 (fol. 156v): Braut wird von sämtlichen Schulden des Bräutigamvaters und des Bräutigams, die vor oder während der Ehe gemacht wurden, ausgeschlossen

Artikel 24 (fol. 157r): Witwengüter dürfen nicht verkauft oder verpfändet werden, Bräutigamvater und Bräutigam von Nutzungsrechten ausgeschlossen, Nutzungsrechte der Braut an weltlichen und geistlichen Lehen, die zum Leibgedinge gehören

Artikel 25 (fol. 157v-158r): falls einer der Ehepartner vor dem Beilager versterben sollte, ist der Ehevertrag ungültig, Regelung im Fall des Vertragsbruchs vereinbart # Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: nein ständische Instanzen beteiligt?: nein externe Instanzen beteiligt?: nein Ratifikation erwähnt?: nein weitere Verträge: nein Schlagwörter: Kommentar: Vertrag verfügt im Original über keine Nummerierung der Artikel. Download JsonDownload PDF